

Informationen zu den Elternbeiträgen in der Gemeinde Weyhe

Grundsätzliches zu Elternbeitragspflicht und -freiheit

Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung besteht für eine Betreuungszeit bis zu acht Stunden Beitragsfreiheit. Die Beitragsfreiheit wird erstmalig für den Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, gewährt. Nach den gesetzlichen Fristenregelungen sind Kinder, die am ersten Tag eines Monats geboren sind, bereits für den Vormonat beitragsfrei. Die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt unberührt.

Für alle anderen Kinder besteht Beitragspflicht. Der Elternbeitrag ist nach dem monatlichen Einkommen und der Anzahl der Familienmitglieder gestaffelt. Als Eltern geben Sie zunächst eine Selbsteinschätzung ab, welcher monatliche Betrag zu zahlen ist. Diese wird durch unseren Kindertagesstättenverband überprüft.

Wünschen Sie keine Berechnung, werden Sie der höchsten Stufe zugeordnet. Ebenso ist es, wenn Sie bis zum vorgegebenen Stichtag keine bzw. unvollständige Unterlagen eingereicht haben.

1. Welche Personen zählen zum Haushalt?

Zur Familie zählen

- die Personensorgeberechtigten,
- Kinder für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die dauerhaft im Haushalt der Familie leben sowie
- Kinder mit einer Schwerbehinderung, die dauerhaft im Haushalt der Familie leben.

2. Was zählt zum Familieneinkommen?

Das Familieneinkommen ergibt sich aus den monatlichen Nettoeinkünften, u.a.

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und selbstständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft
- Unterhaltsleistungen (sowohl für das Kind als auch für Elternteile)
- Elterngeld
- Wohngeld
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Rente
- Krankengeld
- Arbeitslosengeld I und II
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Sonstiges (zum Beispiel Trinkgeld, Sonderzuwendungen oder Prämien)

Seltener anfallende oder einmalige Einkünfte (zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld) sind anteilig hinzuzurechnen.

Dem wirtschaftlichen Fragebogen sind die Gehaltsabrechnung des Monats Dezember oder wahlweise die Gehaltsnachweise der letzten 12 Monate sowie alle weiteren Nachweise zum Einkommen in Kopie beizufügen.

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert der Familie. Es bemisst sich nach den sozialrechtlichen Bestimmungen gemäß § 93 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII.

Nicht angerechnet auf das Einkommen wird das Elterngeld bis 300 € gemäß Bundeselterngeldgesetz, das Betreuungsgeld nach dem Betreuungsgeldgesetz, die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und die Renten und Beihilfen, die nach dem

Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie das Kindergeld.

3. Ist eine weitere Reduzierung der Elternbeiträge möglich?

Sollten Sie ein geringes Einkommen haben oder Arbeitslosengeld II beziehen, können Sie zusätzlich einen Antrag auf Übernahme der Kosten für den Besuch einer Kindertagesstätte stellen. Hierdurch können Ihre Elternbeiträge teilweise oder ganz vom Landkreis Diepholz übernommen werden. Der Antrag wird im Rathaus, Zimmer 227, ausgegeben oder kann im Internet unter www.veyhe.de heruntergeladen werden.

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist im Rathaus, Zimmer 227, abzugeben. Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang eingereicht werden. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, kann Ihr Antrag nicht beschieden werden. Die Elternbeiträge sind dann in voller Höhe zu zahlen. Die Beitragsübernahme kann erst ab Antragseingang erfolgen.

4. Ist eine Reduzierung der Verpflegungspauschale für Mittagessen möglich?

Sollten Sie Arbeitslosengeld II, Wohngeld, einen Kindergeldzuschlag oder Sozialhilfe beziehen, können auch die Verpflegungspauschalen für das Mittagessen reduziert werden. Hierzu muss ein Antrag auf **Leistungen für Bildung und Teilhabe** beim Landkreis Diepholz gestellt werden. Der Antrag kann ebenfalls im Rathaus, Zimmer 227, abgeholt werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an das Kinder- und Familienservicebüro der Gemeinde Weyhe.

5. Gibt es eine Geschwisterermäßigung?

Zur Unterstützung von Familien mit mehreren Kindern wird der Elternbeitrag bei Geschwisterkindern, die zeitgleich einen Kindergarten, eine Krippe oder die Kindertagespflege mit einer Betreuungszeit von 20 Wochenstunden oder mehr besuchen, wie folgt ermäßigt:

2 Kinder	25 % je Kind
3 Kinder	50 % je Kind
ab 4 Kinder	75 % je Kind

6. Wie ist der Elternbeitrag zu zahlen?

Der Elternbeitrag wird monatlich durch das Kirchenamt in Sulingen, jeweils zum ersten Werktag des Monats, eingezogen. Die Personensorgeberechtigten erteilen dazu ein SEPA-Lastschriftmandat.

7. Wann beginnt die Beitragspflicht?

Die Elternbeitragspflicht beginnt mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Elternbeitragspflicht besteht auch während einer eventuell vereinbarten Eingewöhnungszeit in vollem Umfang. Wird ein Kind ausnahmsweise zu einem anderen Tag als dem ersten des Monats aufgenommen, so ist die volle Monatsrate zu zahlen, wenn das Kind bis zum 15. des laufenden Monats aufgenommen wird. Wird das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen, so ist nur die Hälfte des Monatsbeitrages zu entrichten.

Die Elternbeiträge werden als Jahresbetrag für das Kindertagesstättenjahr, das am 01. August beginnt und am 31. Juli des Folgejahres endet, erhoben und in zwölf Monatsraten eingezogen. Die Monatsraten sind auch in der Zeit der Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

8. Kann der Kindertagesstättenverband die Elternbeiträge erhöhen?

Der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband kann den Elternbeitrag insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder auf Grund von Vereinbarungen mit der Gemeinde Weyhe durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten jederzeit angemessen neu festsetzen. Änderungen des Elternbeitrages hat der Kindertagesstättenverband spätestens acht Wochen vor dem Inkrafttreten bekanntzugeben. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

9. Sind Nebenkosten zu zahlen?

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, zum Beispiel für Ausflüge oder besondere Veranstaltungen, werden mit den Personensorgeberechtigten abgesprochen und bei Bedarf gesondert erhoben.